OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800594/12/JS

Datum:
Linz, 17. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 1.11.2024 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 28.10.2024, GZ: BHRO/924130233078/24, betreffend Zurückweisung eines Einspruches i. A. der Gewerbeordnung 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.9.2024 wurden dem Beschwerdeführer vier Übertretungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) vorgeworfen.

1.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 6.10.2024 Einspruch.

1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 28.10.2024 wies die belangte Behörde den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung als verspätet zurück, da – zusammengefasst - dem Beschwerdeführer die Strafverfügung bereits am 18.9.2024 durch Hinterlegung zugestellt und der Einspruch somit erst nach Ablauf der gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zweiwöchigen Einspruchsfrist erhoben worden sei.

1.4. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 1.11.2024 monierte der Beschwerdeführer (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche):

- Er habe die Strafverfügung innerhalb der Abholfrist abgeholt, weshalb der Einspruch fristgerecht erfolgt sei.
- Die Strafverfügung sei ihm als Einzelunternehmer an die falsche Adresse, nämlich an die Privatadresse übermittelt worden.
- Er sei auf Urlaub und Montage gewesen.

1.5. Über hg. Auftrag vom 8.11.2024 legte der Beschwerdeführer noch Unterlagen zur vorgebrachten Abwesenheit vor.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die mit RSb-Schreiben versendete Strafverfügung konnte am 17.9.2024 nicht an der Wohnadresse des Beschwerdeführers postalisch zugestellt werden, weshalb der Zusteller ein Verständigungsformular über die Hinterlegung dieses behördlichen Dokuments (Abholzeitraum: 18.9.2024 bis 7.10.2024) in die für die Post vorgesehene Abgabeeinrichtung des Wohnhauses einlegte. Das RSb-Schreiben wurde dem Beschwerdeführer in der Folge am 1.10.2024 postalisch ausgefolgt.

2.2. Der Beschwerdeführer wohnt gemeinsam mit seiner Gattin und einem volljährigen Sohn. Der Sitz des Einzelunternehmens des Beschwerdeführers ist etwa 5 km vom Wohnhaus entfernt.

2.3. Der Beschwerdeführer fuhr am Dienstag, 17.9.2024, aus geschäftlichen Gründen zu einer Baustelle in B__ und kehrte am Abend wieder zurück. Der Beschwerdeführer übernachtete sodann in seinem Wohnhaus und fuhr am nächsten Tag abermals zur Baustelle, übernachtete in B__ und fuhr am Donnerstag wieder nach Hause. Er übernachtete in seinem Wohnhaus und fuhr am nächsten

Morgen (Freitag, 20.9.2024) aus geschäftlichen Gründen zu einer Baustelle nach C__. Am Abend kehrte er zu seinem Wohnhaus zurück und fuhr am nächsten Morgen (Samstag, 21.9.2024) nochmals nach München. Am Vormittag fuhr er sodann zu seinem Unternehmen zurück, wo er von seiner Gattin abgeholt wurde. Gemeinsam fuhr man zum Flughafen in D__, die anschließende Urlaubsreise dauerte bis 28.9.2024. Am Dienstag, 1.10.2024, wurde das hinterlegte RSb-Schreiben vom Beschwerdeführer abgeholt.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie durch Beischaffung von Auszügen aus Google Maps und dem Zentralen Melderegister. Weiters wurde in die vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden, nämlich Excel-Listen als Montageaufzeichnungen bzw. Reiseunterlagen, eingesehen. Nach Einvernahme des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung stellte sich der festgestellte Sachverhalt als geklärt dar, weshalb nur mehr Rechtsfragen offenblieben.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zur Zustellung (Punkt 2.1.) basieren auf dem postalischen Rückschein im Verfahrensakt, die vom Zustellorgan beurkundet wurde. Dieser unbedenklichen öffentlichen Urkunde stand auch kein gegenteiliges Vorbringen des Beschwerdeführers entgegen.

3.2.2. Die Feststellungen zu den Wohnverhältnissen, zum Unternehmen und zu den Arbeitstätigkeiten des Beschwerdeführers basieren auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerdeverhandlung, die mit den von ihm vorgelegten Urkunden korrespondieren.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

4.2. Im Hinblick auf den angefochtenen Zurückweisungsbescheid vom 28.10.2024 war Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage, ob der Einspruch des Beschwerdeführers vom 6.10.2024 gegen die Strafverfügung vom 12.9.2024 zurecht als verspätet zurückgewiesen wurde. Zur Prüfung der Strafbarkeit selbst kam dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hingegen keine Zuständigkeit zu (vgl. VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175).

4.3. Nach der Bestimmung des § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei

Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten (Abs. 2 par. cit.). Wenn ein Einspruch nicht rechtzeitig erhoben wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken (Abs. 3 par. cit.).

4.4. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG) lauten:

„[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

[...]

4. „Abgabestelle“: die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort;

[...]

Zustellung an den Empfänger

§ 13.

(1) Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. [...]

[...]

Ersatzzustellung

§ 16.

(1) Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, daß sich der Empfänger [...] regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

(2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.

[...]

Hinterlegung

§ 17.

(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger [...] regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger [...] wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen

konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.
[...]“

4.5. Nach der Bestimmung des § 13 Abs. 1 ZustG ist das Dokument an der Abgabestelle des Empfänger zuzustellen. Als Abgabestelle kommt nach der Legaldefinition des § 2 Z 4 leg. cit. etwa die Wohnung oder die Betriebsstätte des Empfängers in Betracht.

4.5.1. Die Auswahl der Abgabestelle bleibt dabei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Behörde überlassen (vgl. VwGH 23.11.2011, 2009/11/0022).

4.5.2. Die belangte Behörde ließ damit die Strafverfügung zu Recht an der Wohnsitzadresse des Beschwerdeführers zustellen.

4.6. Da dem Beschwerdeführer die Strafverfügung am 17.9.2024 nicht an seinem Wohnsitz (als zulässige Abgabestelle; vgl. Punkt 3.5.) zugestellt werden konnte und das Zustellorgan zu Recht von einem regelmäßigen Aufenthalt des Beschwerdeführers in seinem Wohnhaus, zu dem er am Abend zurückkehrte, ausging, wurde das RSb-Schreiben der belangte Behörde rechtswirksam im Sinn des § 17 Abs. 1 ZustG postalisch hinterlegt. Wie festgestellt, informierte die Post den Beschwerdeführer mit Verständigungsformular vom hinterlegten Dokument der belangten Behörde.

4.7. Das hinterlegte Dokument ist gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Hinterlegte Dokumente gelten nach dem dritten Satz dieser Bestimmung mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Darauf wird der Empfänger im Übrigen auch auf der Rückseite des Verständigungsformulars ausdrücklich hingewiesen (vgl. Formular 1 der Anlage der Zustellformularverordnung).

4.7.1. Wie festgestellt, wurde die hinterlegte Strafverfügung ab dem 18.9.2024 zur Abholung durch den Beschwerdeführer postalisch bereitgehalten. Entgegen dem Beschwerdevorbringen begann die zweiwöchige Einspruchsfrist damit bereits ab diesem Tag zu laufen.

4.7.2. Der Tag der Abholung des RSb-Schreibens durch den Beschwerdeführer (1.10.2024) hatte auf den Fristenlauf hingegen keinen Einfluss mehr, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Zustellvorgang bereits mit der Hinterlegung abgeschlossen ist und die Abholung nicht mehr zur Zustellung gehört (vgl. VwGH 6.12.2021, Ra 2020/11/0201). Damit ist ein gesetzlicher Fristenlauf gewährleistet, der unabhängig von der subjektiven Wahl des Abholtages durch den Empfänger eines Dokuments ist.

4.8. Ein hinterlegtes Dokument würde gemäß § 17 Abs. 3 vierter Satz ZustG nur dann nicht als zugestellt gelten, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Rechtzeitig im Sinn dieser Bestimmung ist nach der

höchstgerichtlichen Rechtsprechung dahin zu verstehen, dass der Empfänger durch den Zustellvorgang nicht erst später die Möglichkeit erlangt hat, in den Besitz der Sendung zu kommen, als dies bei einem großen Teil der Bevölkerung infolge ihrer Berufstätigkeit der Fall gewesen wäre (vgl. VwGH 24.7.2024, Ra 2024/12/0014).

4.8.1. Wie die abgeführte Beweisaufnahme ergab, war der Beschwerdeführer jedoch schon am Abend des Zustellversuchs (17.9.2024) und etwa auch zwei Tage später (19.9.2024) in seinem Wohnhaus. Die Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers lediglich am 18.9.2024 war daher keine solche, die die rechtzeitige Kenntnisnahme vom Zustellvorgang des RSb-Schreibens der belangten Behörde verhindert hätte.

4.8.2. Nur der bloßen Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass das Verständigungsformular gerade berufstätige Personen (wie den Beschwerdeführer) darauf hinweist, dass ein RSb-Schreiben nicht persönlich von der Post abgeholt werden muss. Vielmehr händigt die Post RSb-Schreiben auch an sog. Ersatzempfänger aus. Das kann gemäß § 16 Abs. 2 ZustG jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger (in concreto Gattin, Sohn) wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist.

4.9. Die belangte Behörde ist damit zu Recht davon ausgegangen, dass die Einspruchsfrist am ersten Tag der Abholfrist der Strafverfügung, nämlich am Mittwoch, 18.9.2024, zu laufen begann. Die zweiwöchige Einspruchsfrist im Sinn des § 49 Abs. 1 VStG endete damit am Mittwoch, 2.10.2024. Der erst am Sonntag, 6.10.2024, erhobene Einspruch erwies sich damit als verspätet.

4.10. Die angefochtene Strafverfügung ist durch die nicht rechtzeitige Erhebung des Einspruchs gemäß § 49 Abs. 3 VStG bereits in Rechtskraft erwachsen. Der erhobene Einspruch wurde von der belangten Behörde zu Recht mit dem angefochtenen Bescheid zurückgewiesen (vgl. *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 49 Rz 3 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack